



An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-16401/009-2004

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
74100/0032-IV/B/8/2004	Dr. Hofer	15337		11. Jänner 2005

Betrifft
Veterinärrechtsänderungsgesetz 2005

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11. Jänner 2005 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Veterinärrechtsänderungsgesetzes 2005 beschlossen:

1. Zu Art. 3 (Änderung des Bangseuchen-Gesetzes):

Es wird angeregt, aus Anlass der vorliegenden Novelle fachlich obsoleete Bestimmungen (insbesondere § 13 Abs. 2 bis 4 – Impfung) aufzuheben.

2. Zu Art. 3, 4 und 5 (Änderung des Bangseuchen-Gesetzes, des Rinderleukosegesetzes und des IBR/IPV-Gesetzes):

Gemäß der (unbestimmten) Regelung des § 10 Abs. 2 der Bangseuchen-Verordnung können Milchproben für serologische Untersuchungen auch von anderen Personen als Tierärzten entnommen werden.

Die Entnahme von Milchproben sollte im Bangseuchen-Gesetz (vgl. § 12), im Rinderleukosegesetz (vgl. § 2) und im IBR/IPV-Gesetz (vgl. § 2) selbst näher geregelt werden.

Folgende Regelung darf vorgeschlagen werden:

„Der Landeshauptmann darf für die Entnahme von Milchproben auch andere geeignete

Personen mit Bescheid beauftragen, soweit es sich nicht um den Tierärzten vorbehalten Tätigkeiten gemäß § 12 des Tierärztegesetzes handelt. Für die Entnahme von Tankmilchproben darf der Landeshauptmann auch Organisationen beauftragen, die über zertifizierte und automatisierte Probenentnahmesysteme verfügen.“

Im vorliegenden Zusammenhang darf auf folgenden Regelungsbedarf hingewiesen werden:

§ 10 Abs. 1 der Bangseuchen-Verordnung, die Verordnung über Untersuchungsstellen auf Rinderleukose und die IBR/IPV-Untersuchungsstellen-Verordnung legen die befugten Untersuchungsstellen fest, ohne auf die durch Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz erfolgten Umstrukturierungen (vgl. § 18) Bedacht zu nehmen.

Aus Anlass einer Novelle dieser Verordnungen sollte jeweils eine den §§ 4 und 5 der BVD-Verordnung vergleichbare Regelung aufgenommen werden.

3. Zu den finanziellen Auswirkungen des Art. 6 (Änderung des Bienenseuchengesetzes):

Art. 6 Z. 3 des Entwurfs (§ 3a Abs. 1) erweitert den Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungsbehörden durch die Aufnahme von zwei weiteren Krankheiten.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 leg. cit).

Die Erläuterungen zeigen die in diesem Zusammenhang für die Länder zu erwarteten Mehrkosten entgegen den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes nicht auf.

Es wird daher zunächst die Vorlage einer gesetzeskonformen Kostendarstellung gefordert. Unabhängig davon wird die Abgeltung der dem Land Niederösterreich im Fall einer Realisierung des Entwurfs entstehenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann